



BDI



VIIK
Energie für die Industrie



KOMPETENT. FAIR. UNABHÄNGIG.

WVMETALLE



vdz.

Stellungnahme zum Beschlussentwurf zur Anpassung der Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der atypischen Netznutzung vom 26.10.2016 (Az. BK4-13-739A01)

Vorbemerkungen

Die Beschlusskammer hat den o.g. Beschlussentwurf zur Konsultation gestellt. Hierin sind die folgenden Bestimmungen normiert:

- Die relative Lastverlagerung beträgt mindestens 50%
- Die absolute Lastverlagerung beträgt mindestens 1.000 kW
- Übergangsregelung für bestehende Vereinbarungen bis 31.12.2017

Die unterzeichnenden Verbände nehmen nachfolgend zu diesen Aspekten Stellung.

Anpassung der Erheblichkeitsschwellen für die absolute und relative Lastverlagerung

In ihrer Begründung zur Anhebung der Erheblichkeitsschwellen stützt sich die Beschlusskammer v.a. auf den **Evaluierungsbericht** zu § 19 Absatz 2 StromNEV und auf den Evaluierungsbericht zur Netzentgeltssystematik Elektrizität. Diese zeigen auf, dass die **Mehrheit der Netzbetreiber zu einer Einschätzung nicht in der Lage war**. Die Gründe hierfür wurden im Rahmen des Evaluierungsberichts nicht analysiert. Bei einer Gewichtung der Befragungsergebnisse nach Stromentnahmemengen (**S. 34 Evaluierungsbericht**) **wird über alle Netzebenen hinweg der atypischen Netznutzung eine netzstützende Wirkung bescheinigt**. Des Weiteren wird auf eine Befragung von nur sieben Netzbetreibern zu den vorgesehenen Erheblichkeitsschwellen abgestellt. Eine Befragung der Nutzer der Atypik ist nicht erfolgt. Die Stellungnahmen der unterzeichnenden Verbände zu den Eckpunkten für eine Neuausrichtung der atypischen Netznutzung finden im Beschlussentwurf keine Berücksichtigung. **Im Ergebnis erscheint die dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur zugrunde liegende Datenlage nicht hinreichend, um die vorgesehenen Anpassungen der Festlegung zu begründen.**

Ebenso ist im Festlegungsentwurf folgende Passage zum Evaluierungsbericht enthalten: „... Vor diesem Hintergrund wurde festgestellt, dass derzeit kein hinreichend ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei der Vereinbarung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegeben ist...“. Weiterhin führt die Beschlusskammer 4 (BK 4) zu vermeidende „Mitnahmeeffekte“ auf. Im Weiteren bleibt im Festlegungsentwurf jedoch unerklärt, was genau unter „Leistung“, „Gegenleistung“ und Mitnahmeeffekte verstanden werden soll. Die BK4 lässt unberücksichtigt, dass bei der Tarifierung des Leistungspreises der mögliche Beitrag des Letztverbrauchers an der höchsten Netzentnahmeleistung zugrunde gelegt wird. Dies ist bei einem „normalen“ Letztverbraucher nicht anders als bei einem „atypischen“ Letztverbraucher. Der Unterschied liegt lediglich darin, dass die Wahrscheinlichkeit eines atypischen Letztverbrauchers, mit der eigenen Jahreshöchstlast an der höchsten Entnahmelast des Netzes beizutragen, gleich Null ist und daher die höchste Last innerhalb des Hochlastzeitfensters herangezogen wird. Die unterzeichnenden Verbände bitten um Erläuterungen, wie genau „Leistung“, „Gegenleistung“ und „Mitnahmeeffekte“ verstanden werden sollen, wenn es bei der Netzentgeltssystematik nach § 19 Abs. 2 Satz 1 doch darum geht, die zur höchsten Netzentnahmelast annäherungsweise beitragende Leistung zu berechnen. **Die Atypik-Regelung ist eine konsequente Erweiterung der bestehenden Logik der Gleichzeitigkeitsfunktion, die die Wahrscheinlichkeit der Teilhabe des Letztverbrauchers an der zeitgleichen Jahreshöchstlast berücksichtigt.**

Unternehmen, die aufgrund neuer Erheblichkeitsschwellen aus der Regelung herausfallen haben zukünftig kein Anreiz mehr zu einer netzstützenden Nachfrage. Den Netzbetreibern fehlen damit netzdienliche Beiträge aus der Industrie. Das Fehlen dieser Beiträge zur Netzdienlichkeit aufgrund der Änderung des Lastverhaltens führt dann einerseits zu einer deutlich unkalkulierbareren teureren

Jahreshöchstlast im Netz. Andererseits wird die Möglichkeit eines flexiblen Lastverhaltens eingeschränkt und somit der Stromverbrauch zu Zeiten hoher EE-Erzeugung - die regelmäßig außerhalb des Hochlastzeitfensters liegen - unnötig erschwert. Infolge dessen erscheinen die Vorschläge der BK 4 die Energiewende eher zu behindern als zu befördern.

Dabei ist gerade Flexibilität im Energiesystem, die Verbrauch und Erzeugung aufeinander abstimmt und damit eine effiziente Integration der steigenden Menge an erneuerbaren Energien ermöglicht, einer der wichtigsten Eckpunkte für die Umsetzung der Energiewende (siehe auch Impulspapier Strom 2030 des BMWi). Unternehmen können durch die atypische Netznutzung - nicht zuletzt mit der Unterstützung effizienter und systemdienlicher Energiespeicher - einen wichtigen Beitrag zur Flexibilität und damit zur Entlastung der Netze leisten. Zusätzlich zum volkswirtschaftlichen Effekt wird die lokale und regionale Nutzung erneuerbarer Energien kosteneffizient ermöglicht und damit die Akzeptanz der Energiewende erhöht.

Eine entsprechend gewünschte Dynamisierung der Nachfrage wird durch eine Anhebung der Erheblichkeitsschwellen nicht erreicht. Im Gegenteil würde die geplante Festlegung der materiellen Voraussetzungen zu einer Einschränkung des Netzentlastungs- und Flexibilisierungspotenzials führen. **Eine verbesserte Synchronisierung von Erzeugung und Verbrauch sowie Flexibilität zur Reaktion auf Marktsignale könnte durch die Einführung einer zusätzlichen und flankierenden kurzfristigen Zurufregelung unterstützt werden.** Diese würde beispielsweise mit kurzfristigem Vorlauf eine teilweise oder vollständige Aufhebung der Hochlastzeitfenster durch den jeweiligen Netzbetreiber ermöglichen, sofern in entsprechenden Zeitperioden das Auftreten von Netzengpässen oder zeitgleichen Jahreshöchstlasten ausgeschlossen werden kann. **Die unterzeichnenden Verbände werden ein diesbezügliches Konzept erarbeiten.** Die Etablierung einer entsprechenden Regelung ermöglichte die Berücksichtigung kurzfristiger Lastflussentwicklungen und abweichenden Windprognosen.

Die Referenzen, welche zur Begründung der absoluten Erheblichkeitsschwelle von 1.000 kW herangezogen wurden, erscheinen ungeeignet. Bei der Festlegung der absoluten Erheblichkeitsschwelle orientiert sich die Beschlusskammer auf die Mindestlosgröße für die Erbringung von Regelenergie. Während die Regelenergie der Netzstabilisierung bei kurzfristigen, ungeplanten Differenzen zwischen Erzeugung und Nachfrage durch die Übertragungsnetzbetreiber dient, zielt die atypische Netznutzung vorwiegend auf eine möglichst effiziente Netznutzung. Die Wirkung der atypischen Netznutzung ist also mit der von Regelenergie nicht vergleichbar.

Im Falle der relativen Erheblichkeitsschwelle von 50% nennt der Beschlussentwurf darüber hinaus keinerlei sachliche Gründe, die die Wahl dieses Schwellenwerts unterstützen, sondern beruft sich ausschließlich auf die Einschätzung der sieben befragten Netzbetreiber. **Auch vor dem Hintergrund anderer Rechtskontexte, in denen Erheblichkeit auf deutlich geringerem Niveau angesetzt ist, erscheinen die vorgeschlagenen 50% somit willkürlich.** Fraglich ist auch generell die Sinnhaftigkeit eines prozentualen Schwellenwerts. Eine Lastverschiebung im Umfang von beispielsweise 3 MW eines kleineren Letztverbrauchers wird somit als netzdienlich angesehen, während dieselbe Lastverschiebung im Falle eines größeren Letztverbrauchers nicht netzdienlich ist. Eine ähnliche Ungleichbehandlung ergibt sich auch aus der vorgeschlagenen Vereinheitlichung des Schwellenwerts über alle Netzebenen hinweg. Aufgrund der bisher nach Netzebene gestaffelten Schwellenwerte fällt die Betroffenheit in Folge des Vorschlags sehr unterschiedlich aus. Beginnend bei einer Verschärfung um 67% für untere Netzebenen, erhöhen sich die Schwellenwerte bereits auf Mittelspannungsebene um 150% bis hin zum Zehnfachen auf Höchstspannungsebene.

Tatsächlich haben Industrieunternehmen vieler Branchen in Lagerhaltung, Anlagen und Steuerungstechnik investiert, um Ihre Produktionsfahrweise im gebotenen Umfang auf die Regelung zur atypischen Netznutzung einstellen zu können. Eine Erhöhung der Erheblichkeitsschwellen würde daher auch diesen Investitionen nachträglich die wirtschaftliche Grundlage entziehen. Die vorgeschlagene Übergangsregelung von einem Jahr stellt hierfür keinen ausreichenden Vertrauensschutz dar

Von der Anhebung der Erheblichkeitsschwellen ist eine nur geringe Entlastung der § 19-Umlage zu erwarten. Die BK 4 sieht der Netzentgeltreduzierung für atypische Netznutzung keine angemessene Gegenleistung gegenübergestellt. Dem nach Einschätzung der Verbände erheblichen Beitrag zur Netzdienlichkeit, gerade auch mit Blick auf die sich mit der Energiewende ändernden Rahmenbedingungen, ist die durch die Anhebung der Erheblichkeitsschwellen zu erwartende Senkung des § 19-Umlage-Volumens gegenüberzustellen. Das Umlagevolumen betrug 2015 rund 300 Mio. Euro (2017: 386 Mio. Euro), wobei der größte Anteil auf einige wenige Letztverbraucher

entfällt. **Durch die Anhebung der Erheblichkeitsschwellen fallen rund 95 % der bisherigen Letztverbraucher aus der Regelung heraus, damit wird das Umlagevolumen rechnerisch um maximal 100 Mio. Euro sinken.** Der tatsächliche Entlastungseffekt für die § 19-Umlage wird aber deutlich geringer sein, da der Anreiz für eine atypische Netznutzung entfällt und sich demzufolge das Verbrauchsverhalten dem „typischen“ Verbrauchsverhalten annähern wird, welches gerade nicht netzentlastend bzw. förderlich zum Gelingen der Energiewende ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der § 19-Umlage auch den allgemein gestiegenen Netzentgelten geschuldet ist. Innerhalb der letzten fünf Jahre haben sich die Netznutzungsentgelte auf Übertragungsnetzebene teilweise mehr als verdoppelt.

In der Gesamtbetrachtung ergeben weder die Befragungen im Rahmen des Evaluierungsberichtes noch die zusätzliche Anhörung von sieben Netzbetreibern eine hinreichende Datengrundlage zu den vorgesehenen Anhebungen der Erheblichkeitsschwellen. **Vielmehr ist eine solide und transparente Evaluierung notwendig, welche Kosten für zusätzliche Netzausbaumaßnahmen den Einsparungen an entgangenen Netzentgelterlösen aufgrund der im Beschlussentwurf enthaltenen Anpassungen gegenüberstellt.** Eine entsprechend fundierte und transparente Datengrundlage liegt den Letztverbrauchern nicht vor.

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen daher, Änderungen am System der Atypik erst nach sachgerechter und transparenter Analyse vorzunehmen. Bis dahin ist die bisherige Regelung beizubehalten.

9. November 2016